

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/103 vom 14. März 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_103)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/103 du 14 mars 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/103 del 14 marzo 2014

## **Regeste**

Art. 21 IVG, Art. 2 HVI Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI. Elektronische Kommunikationsgeräte. Sinn und Zweck eines Hilfsmittels zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt muss sein, die behinderungsbedingt fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen. Auch wenn an die Kommunikationsfähigkeit von Schwerstbehinderten keine hohen Anforderungen zu stellen sind, ist gemäss dem Sinn und Zweck eines elektronischen Kommunikationsgeräts erforderlich, dass die versicherte Person immerhin in der Lage ist, mit einer erkennbaren Kommunikationsabsicht selbständig eine bestimmte Sprachausgabe auszulösen. Vorliegend fehlen der Beschwerdeführerin die nötigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des beantragten Kommunikationsgerätes. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. März 2014, IV 2012/103).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitgegenstand ist vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Kostengutsprache für das Kommunikationsgerät Dynavox Maestro. Nicht zu beurteilen ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin grundsätzlich einen Anspruch auf die Kostenübernahme eines (beliebigen) Kommunikationsgeräts hat. 1.2 Nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, welche sie infolge ihrer Invalidität u.a. für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt bedürfen. Der Bundesrat hat die Befugnisse, die ihm in Art. 21 IVG eingeräumt wurden, mit Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Was für das Verwaltungsrecht gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) allgemein gilt – dass nämlich staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss –, hat das Departement in Art. 2 Abs. 4 HVI betreffend Hilfsmittel spezifisch normiert, indem es festgehalten hat, dass nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung besteht. Auf elektronische Kommunikationsgeräte besteht gemäss Ziff. 15.02 des Anhangs zur HVI für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte Anspruch, sofern diese zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen

Geräts verfügen (vgl. zum Ganzen auch BGE 139 V 115 E. 5.1). 1.3 Gemäss den Rz. 2170 f. des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) wird Schülern ein Kommunikationsgerät abgegeben, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit der Umwelt, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen, verwendet wird. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der Invalidenversicherung bezahlt werden. Sonderschülern und Schülern in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein; es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet; von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren; es muss belegt sein, dass die Versicherten das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benutzen können. Diese Vorgaben betreffend die Abgabe von Kommunikationsgeräten an Schüler bezwecken die Koordination der Leistungen der Invalidenversicherung mit denen der die Sonderschulen und integrativen Schulen finanzierenden Kantone. Kommunikationsgeräte sollen dann nicht von der Invalidenversicherung finanziert werden, wenn sie gewissermassen zum Schulmaterial gehören. Dies ist der Fall, wenn die Geräte primär für den Unterricht benutzt werden. Ihr Zweck ist dann nämlich in erster Linie, den Unterricht zu ermöglichen. Demzufolge sind sie vom Träger der Sonderschule bzw. der integrativen Schule zur Verfügung zu stellen. Nur wenn die Geräte auch ausserhalb der Schule intensiv genutzt werden können und genutzt werden, haben sie den Charakter eines (individuellen) Hilfsmittels der Invalidenversicherung. In diesem Fall hat die Invalidenversicherung für die Kosten des Gerätes aufzukommen.

## **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich beim ablehnenden Entscheid auf den Abklärungsbericht von Dr. E. \_\_\_ vom 10. November 2011 sowie die diesbezüglichen Ausführungen des zuständigen Facharbeiters, welcher ebenfalls an der Abklärung vor Ort teilgenommen hat (vgl. IV-act. 466). Laut Dr. E. \_\_\_ erfüllt die Beschwerdeführerin die medizinischen Voraussetzungen für die Zusprache eines elektronischen Kommunikationsgeräts nicht. Insbesondere seien weder eine schwere Sprech- oder Schreibbehinderung noch die notwendigen neurokognitiven Voraussetzungen für dieses Hilfsmittel ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin benutze das Gerät Dynavox ohne erkennbare Kommunikationsabsicht oder Zielgerichtetheit und drücke wahllos auf alle Tasten (vgl. IV-act. 444). Der Facharbeiter hat ergänzend festgehalten, dass es sich beim Dynavox um ein äusserst komplexes Gerät mit unzähligen Wort- und Satzmöglichkeiten sowie diversen Ebenen handle. Die Beschwerdeführerin sei mit der Bedienung des Geräts überfordert und könne selbständig keine zielgerichtete Aussage vornehmen. Sie könne nicht einmal 1% des Gerätepotenzials ausschöpfen (vgl. IV-act. 445). Fraglich ist somit insbesondere, ob die Beschwerdeführerin über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Dynavox Maestro verfügt. 2.2 Die Möglichkeiten der Beschwerdeführerin, Kontakt mit der Umwelt herzustellen, sind aufgrund ihrer Behinderung eingeschränkt. Anfang des Jahres 2011 hat die Beschwerdeführerin das Gerät Dynavox Maestro erhalten (vgl. IV-act. 432-5). Gemäss dem Förderbericht der HPV

Sonderschule C.\_\_\_\_ vom 10. März 2011 hat die Beschwerdeführerin bisher nur mit Gebärdensprache und Gestik kommuniziert. Die Gebärden seien vor allem alltagspraktisch (WC, nein, Wo ist?, Wohnheim, Mama, Physio, etc.). Der Seh- und Hörsinn seien deutlich beeinträchtigt, jedoch könne die Beschwerdeführerin Personen auf Fotos erkennen. Sie verstehe Anweisungen, die sie erreichten, und reagiere auf Gebärdensprache. Mit dem Dynavox sei sie in der Lage, Bilder der Familie, der Mitschülerinnen und der Bezugspersonen in der Schule zu erkennen. Ausserdem erkenne sie die Piktogramme der Schulfächer. Das Kommunikationsgerät solle ihr sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten erschliessen, welche sie auf andere Weise nicht habe (vgl. IV-act. 432-2 f.). Die Logopädin hat ausgeführt, das Ziel der Therapie sei der Ausbau der multimodalen Kommunikationsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin anhand von Gebärden, Fotos, Piktogrammen und der jeweiligen elektronischen Sprechhilfe. Im ersten Semester sowie im Vorjahr sei das Gerät Go Talk 20+ eingesetzt worden. Zur Vorbereitung auf den Umgang mit dem dynamischen Kommunikationsgerät habe sie neben der gebärdenunterstützten Kommunikation oft mit Piktogrammen gearbeitet. Die Beschwerdeführerin sei in der Lage, Piktogramme zu interpretieren. Beim neu erhaltenen Gerät Dynavox erkenne die Beschwerdeführerin Fotos von ihr vertrauten Personen sowie die Piktogramme der Schulfächer, wenn sie mit Unterstützung auf die entsprechende Seite geführt werde. Die Beschwerdeführerin befinde sich in der Kennenlernphase und benötige noch viel Unterstützung, um das Gerät im Alltag nutzen zu können (vgl. IV-act. 432-4). Aus dem Förderbericht geht somit hervor, dass ein Einsatz des Dynavox als Kommunikationshilfe bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist. Die Herstellerfirma hat am 1. Juli 2011 von einem erfolgreichen Abschluss des Gebrauchstrainings berichtet und festgehalten, dass die Beschwerdeführerin die für die Bedienung des Geräts erforderlichen Fähigkeiten besitze. Der Dynavox werde in allen Lebensbereichen der Beschwerdeführerin eingesetzt und habe ihre Kommunikationsmöglichkeiten stark erweitert (vgl. IV-act. 426). Aus einer Aktennotiz betreffend ein Telefonat mit der Logopädin am 22. Dezember 2011 ist jedoch zu entnehmen, dass die Herstellerfirma keine direkte Schulung mit der Beschwerdeführerin durchgeführt hat. Diese ist durch die Logopädin erfolgt, während dem die Herstellerfirma ihr lediglich beratend und unterstützend zur Seite gestanden hat (vgl. IV-act. 451). Auf die Einschätzung des Beraters der Herstellerfirma vom 1. Juli 2011 kann daher nicht abgestellt werden.

2.3 Die Abklärung durch Dr. E.\_\_\_\_ ist rund vier Monate nach Abschluss des Gebrauchstrainings am 9. November 2011 erfolgt. Sie ist im Wohnheim der Sonderschule und in Anwesenheit der zuständigen Betreuerin durchgeführt worden. Die Beschwerdeführerin wohnt während der Woche im Wohnheim (vgl. IV-act. 432-5) und verbringt somit die meiste Zeit in dieser ihr vertrauten Umgebung. Laut dem Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ hat die Beschwerdeführerin den Dynavox während der rund einstündigen Abklärung nicht ein Mal zielgerichtet zur Kommunikation einsetzen können. Dr. E.\_\_\_\_ hat berichtet, dass die Beschwerdeführerin nach dem Anschalten des Dynavox offensichtlich wahllos auf alle sichtbaren Piktogramme gedrückt habe und auf anderen Ebenen gelandet sei. Sie habe ohne erkennbare Zielsetzung ununterbrochen die verschiedensten Inhalte abgerufen und habe sich dabei kaum stoppen lassen. Die Betreuungsperson habe angegeben, dass sie mit der Beschwerdeführerin in der Regel nur morgens vor dem Frühstück mit dem Dynavox übe, wobei sie nur ein einziges einfaches Bedienungsfeld mit 6 grossen Bildsymbolen von Nahrungsmitteln benutze. In der Testsituation habe die Beschwerdeführerin immer wieder auf alle 6 Symbole gedrückt, teilweise mehrfach hintereinander auf dasselbe Bild. Laut der Betreuerin funktioniere ein gezieltes Auswählen

auch morgens in der Regel nicht. Die Beschwerdeführerin betätige stets alle Tasten, so dass ihr das Gerät weggenommen werden müsse. Einerseits, weil sich die anderen Mitbewohner durch die dauernde Sprachausgabe des Geräts gestört fühlten und andererseits, weil die Beschwerdeführerin immer wieder versuche, das Gerät auseinander zu schrauben. Im Wohnbereich werde man versuchen, einfache Bildkärtchen als Kommunikationshilfe einzusetzen. Zusammenfassend hat Dr. E. \_\_\_ festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im direkten zwischenmenschlichen Kontakt auf ihre individuelle einfachste Art kommunizieren könne: Sie wende ihre Aufmerksamkeit auf den Gesprächspartner oder von ihm ab, sie gehe auf ihn zu oder von ihm weg, sie produziere Töne in verschiedenen Lautstärken und Frequenzen, sie nehme Gegenstände, die sie interessierten, in die Hände und untersuche sie. Bei Aufregung werde sie motorisch unruhig. Die Beschwerdeführerin benötige zum Verständnis in einer kommunikativen Situation individuelle multimodale Unterstützung in Form von Gebärden und taktiler Führung bzw. einen eindeutigen situativen Kontext, z.B. die vertraute Tischrunde beim Morgenessen. Vom Einsatz einer elektronischen Kommunikationshilfe profitiere die Beschwerdeführerin nicht. Der direkte zwischenmenschliche Kontakt und die persönliche Zuwendung ohne zwischengeschaltete Elektronik dürften in kommunikativen Situationen wesentlich hilfreicher sein (vgl. IV-act. 444). Der Bericht von Dr. E. \_\_\_ erscheint nachvollziehbar und schlüssig. Die Angaben der Betreuerin haben zudem bestätigt, dass das beobachtete Verhalten der Beschwerdeführerin im Umgang mit dem Dynavox dem Alltagsverhalten entspricht. Der Dynavox wird demnach nur kurzzeitig bei der Frühstückssituation verwendet. Dabei wird der Beschwerdeführerin die entsprechende Ebene mit 6 Symbolbildern von verschiedenen Frühstücksnahrungsmitteln zur Auswahl vorgelegt. Selbst in dieser der Beschwerdeführerin vertrauten Situation, welche sich täglich wiederholt, nimmt sie laut der Betreuerin in der Regel keine gezielte Tastenbetätigung vor. Der Umstand, dass im Wohnheim versucht wird, als Kommunikationshilfe einfache Bildkärtchen statt dem elektronischen Kommunikationsgerät einzusetzen, zeigt, dass der Dynavox als Kommunikationsmittel im Wohnalltag für die Beschwerdeführerin nicht zweckmässig ist. 2.4 Demgegenüber ist die Logopädin der Überzeugung, dass die Beschwerdeführerin in der Lage sei, den Dynavox zu bedienen und die Tasten verstehe. Mit ihrem Schreiben vom 10. Januar 2012 hat sie von verschiedenen Situationen berichtet, in denen die Beschwerdeführerin mit Hilfe des Dynavox kommuniziert hat. Dazu ist festzuhalten, dass es sich dabei um lediglich drei bis vier Erlebnisse während eines ganzen Jahres handelt. Zudem sind die geschilderten Situationen unterschiedlich interpretierbar. Es lässt sich jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich daraus ableiten, dass die Beschwerdeführerin die Tasten gezielt und in der Absicht, zu kommunizieren, gedrückt hat. Dass die Logopädin beispielsweise davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin auf die Frage, was sie trinken wolle, gezielt "Apfelsaft" gedrückt habe, obwohl ihr dabei bewusst gewesen ist, dass kein Apfelsaft vorhanden war, erscheint unwahrscheinlich. Gemäss einer Aktennotiz hat die Logopädin in einem Telefonat vom 22. Dezember 2011 gegenüber der Beschwerdegegnerin vorgebracht, dass es für die Übernahme der Kosten eines Kommunikationsgeräts doch genügen müsse, dass die Beschwerdeführerin mit dem Gerät eine "gewisse Partizipation" mit der Umwelt erreichen könne (vgl. IV-act. 451). Nach dem Wortlaut von Ziffer 15.02 Anhang HVI ist vorausgesetzt, dass eine versicherte Person zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein Kommunikationsgerät angewiesen sein muss. Die Verwaltungsweisungen enthalten keine Präzisierung des Begriffs "Kontakt mit der Umwelt" (vgl. Rz. 15.02 KHMI). Sinn und Zweck eines Hilfsmittels zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt

muss sein, die behinderungsbedingt fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen, d.h. der versicherten Person muss es möglich sein, mittels Sprachausgabe des elektronischen Kommunikationsgeräts zu sprechen, z.B. dass sie Durst habe, dass sie friere oder dass sie auf die Toilette müsse. Das Bundesgericht hat dies als Möglichkeit, sich spontan und situationsbezogen auszudrücken, zusammengefasst (BGE 131 V 9 ff. E. 3.6.2). Damit der gesetzgeberischen Zielsetzung, auch Schwerstinvaliden den Kontakt mit der Umwelt zu ermöglichen, Rechnung getragen werden kann, geht die Rechtsprechung davon aus, dass an die Kommunikationsfähigkeit dieser Versichertenkategorie keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts vom 31. Juli 2008, 9C\_214/2008, E. 2.3). Aufgrund des Sinn und Zwecks eines elektronischen Kommunikationsgeräts muss auch eine schwerstinvalid versicherte Person jedoch immerhin in der Lage sein, mit einer erkennbaren Kommunikationsabsicht selbständig eine bestimmte Sprachausgabe auszulösen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durch das Betätigen der Tasten auf dem Dynavox die Aufmerksamkeit ihrer Mitmenschen und damit eine gewisse Partizipation an der Umwelt erreicht. Jedoch erfolgt diese Partizipation abstrakt und nicht dahingehend, dass die Beschwerdeführerin konkret etwas mitteilt. Auch der Einsatz des Dynavox als Spielgerät führt zu einem Kontakt mit der Umwelt. Jedoch entsprechen diese Verwendungsarten nicht dem Sinn und Zweck des Dynavox als Kommunikationshilfe.

### 2.5 Die Auswertung der Tastenbetätigung vom 23. Februar 2012 lässt auch nicht darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin zielgerichtet kommuniziert hat.

Vorweg ist festzustellen, dass dieser Auswertung – wenn überhaupt – nur ein eingeschränkter Beweiswert zukommt. Es ist nämlich davon auszugehen, dass Tastenbetätigungen nicht nur durch die Beschwerdeführerin selbst, sondern auch durch die vielen Bezugspersonen in den unterschiedlichen Lebensbereichen der Beschwerdeführerin erfolgt sind. Aus dem Umstand, dass gewisse Tasten auf nicht direkt erreichbaren Ebenen gehäuft gedrückt worden sind, kann nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin diese Ebenen gezielt aufgesucht hat, um die entsprechenden Tasten zu betätigen. Einerseits hat sich in der Abklärung durch Dr. E.\_\_\_\_ gezeigt, dass die Beschwerdeführerin auf sämtliche sichtbaren Piktogramme gedrückt und dabei auch die Ebenen gewechselt hat. Andererseits geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführerin grundsätzlich die der Situation angepasste Ebene mit den entsprechenden Symbolen jeweils von einer Bezugsperson geöffnet wird. Die häufigen Tastenbetätigungen auf gewissen Ebenen ergeben sich somit wohl insbesondere dadurch, dass der Beschwerdeführerin diese Ebenen besonders oft zur Auswahl vorgelegt worden sind. Der Auswertung ist zu entnehmen, dass am häufigsten Tasten mit Bildern von vertrauten Personen gedrückt worden sind. Wie bereits im Bericht der Sonderschule C.\_\_\_\_ vom 10. März 2011 festgehalten, ist die Beschwerdeführerin in der Lage, Fotos von Personen auf dem Dynavox zu erkennen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin die unterschiedlichen Personen zielgerichtet und in Kommunikationsabsicht angewählt hätte, würde dies keine Kostengutsprache für den Dynavox rechtfertigen. Versicherte Personen haben nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Die Beschwerdeführerin kann auch anhand von ausgedruckten Fotos auf Personen deuten. Zudem hat sie die Möglichkeit, sich mit Gebärden, Lauten und Körpersprache auszudrücken.

### 2.6 Der Rechtsvertreter bringt schliesslich vor, die Abklärung an Ort und Stelle durch Dr. E.\_\_\_\_ hätte sich auch auf das zu Hause der Beschwerdeführerin erstrecken müssen, da ansonsten keine Aussagen betreffend den Umgang mit dem Dynavox in diesem Lebensbereich möglich seien. Dem ist zu entgegnen, dass sich die Beschwerdeführerin während der ganzen Woche und damit die

meiste Zeit im Wohnheim aufhält. Die Abklärung im Wohnheim sowie die Angaben der dortigen Betreuerin bezüglich dem Alltagsverhalten können daher als repräsentativ angesehen und auf andere Lebensbereiche der Beschwerdeführerin übertragen werden. Gemäss der Stellungnahme der HPV Sonderschule C. \_\_\_ vom 5. April 2012 benutzt die Beschwerdeführerin den Dynavox zu Hause im Alltag immer und setzt ihn auch bei Verwandtschaftsbesuchen und Familienfesten zur Kommunikation ein (vgl. act. G 3.1). Inwiefern sich der Umgang mit dem Dynavox vom beobachteten Verhalten im Wohnheim unterscheiden soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht ausgeführt. Dem Abklärungsbericht von Dr. E. \_\_\_ ist die Angabe der Betreuungsperson zu entnehmen, dass die Mutter zu Hause mit der Beschwerdeführerin auf dem Dynavox spiele ("z.B. das Schneckenspiel", vgl. IV-act. 444-2). Wie bereits ausgeführt ist der Sinn und Zweck des Geräts nicht eine Benutzung als Spielzeug, sondern als Kommunikationshilfe. Es ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den Dynavox auch zu Hause nicht zielgerichtet zur Kommunikation einsetzen kann. Eine weitere Abklärung an Ort und Stelle erscheint angesichts des eindeutigen Ergebnisses der Abklärung im Wohnheim als nicht angezeigt. 2.7 Zusammengefasst verfügt die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht über die erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Dynavox Maestro, womit es sich bei diesem Gerät nicht um ein zweckmässiges Hilfsmittel zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt handelt. Die Beschwerdegegnerin hat eine diesbezügliche Kostengutsprache folglich zu Recht abgelehnt.

### **E. 3**

3.1 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint vorliegend als angemessen. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist anzurechnen. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- getilgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.